



Satzung der Schützengilde Ludwigsburg 1845 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: **Schützengilde Ludwigsburg 1845 e.V.**, als Abkürzung: SGi Ludwigsburg 1845 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigsburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg (Registernummer: VR 398) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Schießsports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und durch die Errichtung hierfür erforderlicher Sportanlagen verwirklicht. Des weiteren gehört zum Vereinszweck die Förderung und Pflege der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend.
2. Pflege des Brauchtums und der Tradition.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der



Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift aller gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -Pflichten gilt. Zudem sind die gesetzlichen Vertreter eines minderjährigen Mitglieds an den Hauptversammlungen mit einer Stimme stimmberechtigt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Hauptversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr laut Beitragsordnung fällig.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und/oder der Jugend durch langjährige Arbeit besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands und auf Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Personen, die eine Tätigkeit im Vorstand oder im Ausschuss ausgeübt haben, kann nach ihrem Ausscheiden auf Vorschlag des Vorstands und auf Beschluss der Hauptversammlung ein Ehrentitel (z.B. Ehrenoberschützenmeister, Ehrenschießenmeister, Ehrenschriftführer usw.) verliehen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von allen gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrecht an Hauptversammlungen teilzunehmen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.



Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
7. Jedes ordentliche Mitglied kann mit Vollendung des 24. Lebensjahres von der Hauptversammlung in den Vorstand gewählt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen laut Beitragsordnung verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
 - b) ein Jahresbeitrag
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Hauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.
3. Ehrenmitglieder und Träger eines Ehrentitels sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
5. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und laut Beitragsordnung veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des



Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrags zwei Jahre im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschlussgründe sind insbesondere

- grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung einlegen, die binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen ist. Über die Berufung entscheidet die nächste Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand nach § 26 BGB
3. Der Ausschuss

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein



einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Der erste Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
2. Die Hauptversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der Ludwigsburger Kreiszeitung oder durch schriftliche Einladung, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Anträge zur Hauptversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und nicht beschlossen werden.
4. Die Hauptversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Versammlungsleiter, zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, des Schatzmeisters und des Sportleiters
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer



- c) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- e) Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 5 der Vereinssatzung
- h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Personen:
 - a) Der 1. Vorsitzende (Oberschützenmeister)
 - b) Dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden (1. Schützenmeister)
 - c) Dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden (2. Schützenmeister)

Jeder Vorstand ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 1. und 2. stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden handeln dürfen.

2. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Ausschusses
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Jedes ordentliche Mitglied kann mit Vollendung des 24. Lebensjahres von der Hauptversammlung in den Vorstand gewählt werden.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen des Schützenmeisteramts. Das Schützenmeisteramt besteht aus dem Vorstand nach § 26 BGB und dem Ausschuss (siehe § 12, 1). Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der 1. stellvertretende Vorsitzende, lädt mit angemessener Frist zur Sitzung ein. Die Angabe einer Tagesordnung bei der Einladung zur Sitzung ist nicht nötig. Das Schützenmeisteramt ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Das Schützenmeisteramt fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 1. stellvertretenden Vorsitzenden. Das Schützenmeisteramt kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.



5. Bei einer Amtsniederlegung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist das Vorstandsamtverhältnis sofort beendet.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann das Schützenmeisteramt bis zur nächsten Hauptversammlung eine Vertretung kommissarisch berufen.
7. Der Vorstand kann bei Bedarf zur Durchführung von Veranstaltungen, Wettkämpfen, Baumaßnahmen, Pflege der Vereinsanlagen oder ähnlichem weitere Mitglieder als Berater zu den Sitzungen des Schützenmeisteramtes einladen und mit der Durchführung entsprechender Aufgaben betrauen.

§ 12 Ausschuss

1. Der Ausschuss des Vereins besteht aus drei Personen
 - a) Dem Schatzmeister
 - b) Dem Schriftführer
 - c) Dem Sportleiter
2. Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.
3. Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Ausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vorzeitig aus, so wählt der Ausschuss zusammen mit dem Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied, der die Aufgaben kommissarisch übernimmt.

§ 13 Vereinsjugend

1. Bei Bedarf kann von der Vereinsjugend, aber auch vom Vorstand ein Jugendleiter bei der Hauptversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden. Zur Vereinsjugend gehören alle jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Der Jugendleiter hat die Aufgabe die jugendlichen Schützen bei der Ausübung des Trainings, in Abstimmung mit dem Sportleiter oder Trainer, zu beaufsichtigen und kann in Abstimmung mit dem Sportleiter und dem Vorstand Jugendveranstaltungen planen und organisieren. Er übernimmt die Vertretung der Vereinsjugend und kann bei Bedarf zu einer Sitzung des Schützenmeisteramtes eingeladen werden, um die Interessen der Vereinsjugend zu vertreten.
3. Der Jugendleiter wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.



§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, sowie eine Ehrungsordnung geben.

Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die vom Schützenmeisteramt zu beschließen ist, ist die Hauptversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.

Die Jugendordnung wird durch die Jugendvollversammlung beschlossen.

§ 15 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis.
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines.
3. Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der Stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt fünf Jahre.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Hauptversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 17 Auflösung bzw. Verschmelzung

1. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereines kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder.



3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereins nach Wahl des Vorstands entweder
 - a) an die Stadt Ludwigsburg, Fachbereich Bildung, Familie, Sport (Abteilung Sport)
oder
 - b) an den Württembergischen Schützenverband

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Schießsports verwenden dürfen.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 15.07.2011 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ludwigsburg, den 15.07.2011

gez. Walter Krauß
1. Vorsitzender des Vereins

In dieser Satzung wird bei der Bezeichnung von Funktionen ausschließlich die männliche Form verwendet, jedoch sind Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen. Die verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit dieser Satzung.

Organe und Geschäftsführung der Schützengilde Ludwigsburg 1845 e.V.

Schützengilde



Ludwigsburg e.V.

